



Weil · Winterkamp · Knopp

Landschaftsarchitektin · Geographen Partnerschaft für Umweltplanung
Molkenstraße 5 · 48231 Warendorf · Tel.: 02581 / 93 66 - 0 · Fax: 93 66 - 1
e-mail: info@wwk-umweltplanung.de



STADT BILLERBECK

Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck

Bezirksausschusssitzung und
Stadtentwicklungsausschusssitzung

06.09.2016

Zielsetzung und Verfahrensstand

- Räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf dem gesamten Stadtgebiet mit den Mitteln der Bauleitplanung
- Planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen in der Osthellermark
- ➔ Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im FNP
Rechtsfolge: WEA außerhalb von Konzentrationsflächen i. d. R. nicht zulässig

Grundlage:

Ökoplan 2014: Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Billerbeck

Stand:

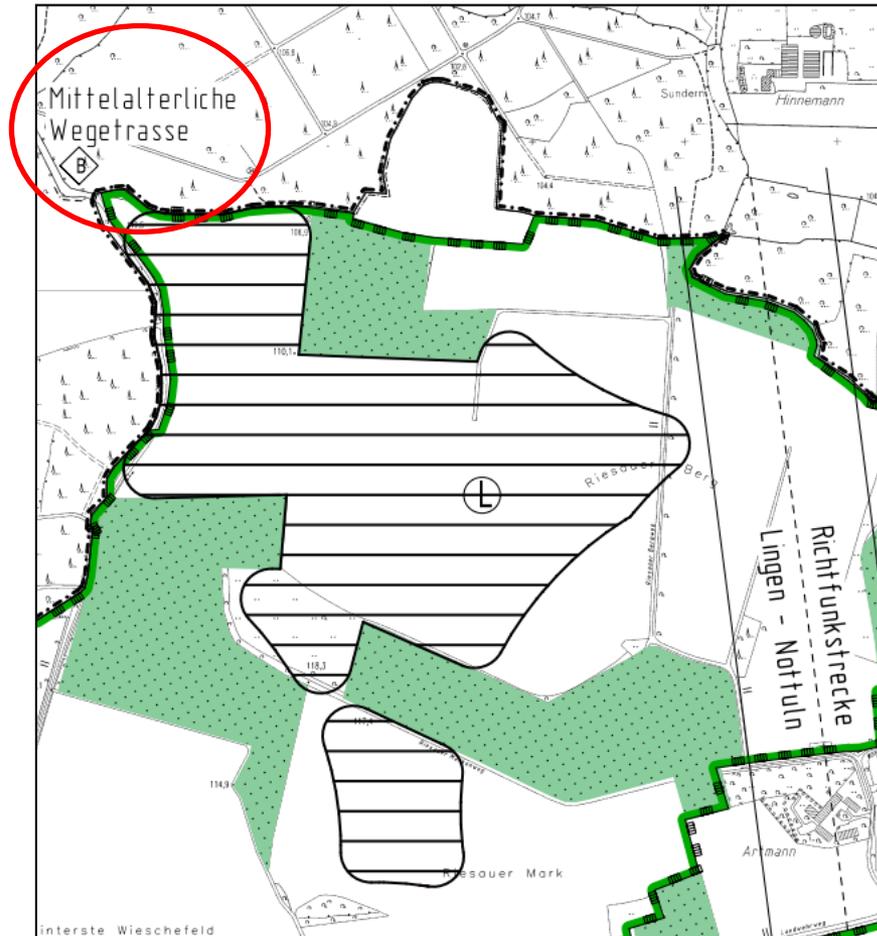
Frühzeitige Beteiligung abgeschlossen
Beteiligungsverfahren abgeschlossen, Gespräch mit Bezirksregierung

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

TÖB	Abwägung
Bundesamtes für Infrastruktur	<p>Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, mit Verweis auf das Genehmigungsverfahren; Stellungnahmen werden an den Kreis Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet</p>
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,	
LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfale	
Amprion GmbH	
Deutschen Telekom AG	
Gemeinde Laer	<p>Bodendenkmal ist dargestellt Die Potenzialfläche 1.2 am Riesauer Berg wird nicht als Konzentrationszone dargestellt</p>

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

Bodendenkmal am Riesauer Berg



Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

TÖB	Abwägung
Kreis Steinfurt	<p>Sieht artenschutzrechtliche Bedenken: Die erstellten Artenschutzgutachten zeigen, dass mit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Konflikte grundsätzlich lösbar sind.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind diese Maßnahmen konkret zu benennen.</p> <p>Die genannten Maßnahmen sollen durch Abstimmung der Maßnahmen auf Genehmigungsebene zwischen den Landschaftsbehörden Berücksichtigung finden.</p>
Kreis Coesfeld	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Die absehbaren erheblichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden auf das Genehmigungsverfahren verlagert.</p>

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

Stellungnahmen von Bürgern

1. Abgrenzung südliche Teilfläche Osthellermark entspricht nicht dem abgegrenzten Windenergiebereich nach Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland
- Den Bedenken wird durch Übernahme der Regional-Plan-Fläche begegnet

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

Änderungen an der Plandarstellung

Darstellung Konzentrationszone Osthellermark zur Beteiligung



Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

Änderungen an der Plandarstellung

Darstellung Konzentrationszone Osthellermark zur erneuten Beteiligung



Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung

Stellungnahmen von Bürgern

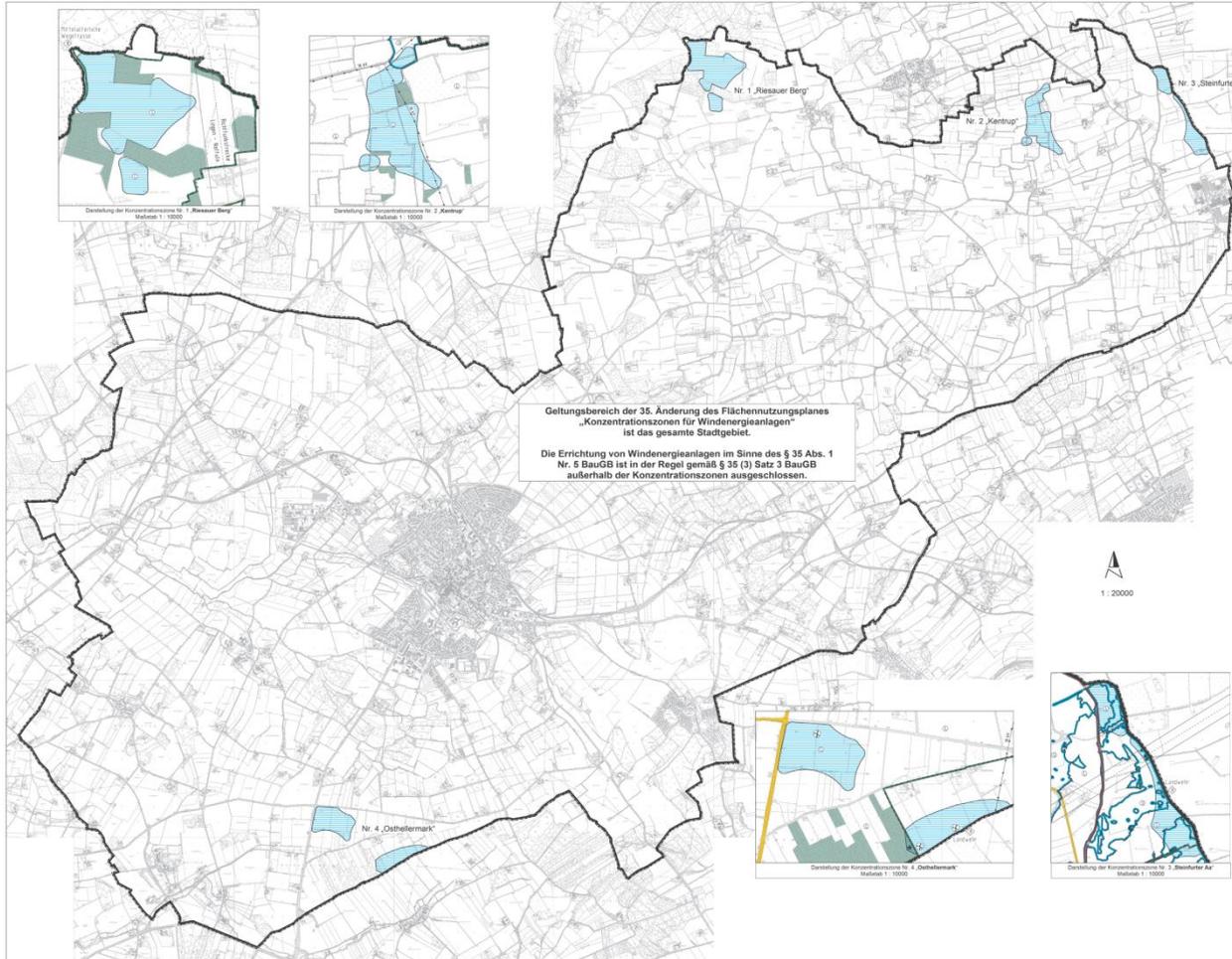
2. Sonstige Bedenken

- Schutzabstand zu Wohnbebauung
- Verringerter Schutzabstand Osthellermark
- Selbstverpflichtung Investoren
- Schallimmissionen
- Schattenschlag
- Optisch bedrängende Wirkung
- Schutzgebiete und Artenschutz
- Infraschall
- Notwendigkeit der Flächennutzungsplanänderung
- Verringerung Vorsorgeabstände

Sonstige Anpassungen in der Begründung zur

1. Die Ziele der Landesplanung werden berücksichtigt und in Kapitel 1 beschrieben.
2. In der Darstellung der substantziellen Chance wurden die rechnerischen Werte angepasst.
3. In der Beschreibung des Plankonzeptes wird auf die besondere Stellung der Splittersiedlungen mit Außenbereichssatzung hingewiesen.
4. Zum besseren Verständnis wurden die wesentlichen Inhalte des der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegenden Plankonzeptes übernommen.

Darstellung der 35. FNP-Änderung



Zeichenerklärung

- Gemeindegrenze und Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
1. Darstellungen nach § 5 Abs. 1 und 2 BauGB
 - Konzentrationszone für die Windenergie
 - Übersichtliche Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft
 - Übersichtliche Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft
 - Übersichtliche Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft
 2. Nachrichtliche Übernahme und Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB
 - 10 KV
 - Übersichtsmessungspunkt, siehe Hinweis Nr. 1
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Landschaftsschutzgebiet, siehe Hinweis Nr. 2
 - FFH-Gebiet, siehe Hinweis Nr. 3
 - Bodendenkmal, siehe Hinweis Nr. 4
 - vorhandene Windenergieanlage
 - Flutkatastrecke, siehe Hinweis Nr. 5
- In der Konzentrationszone Nr. 4 "Ostbeimermark" für den westlichen Teilbereich (begründete Darstellung) für die Flächen für Wald gemäß "Nachrichtlicher Solpan Energy" des Regionalen Klimaschutzplan vom 16. Februar 2016

Hinweise

- Nr. 1 Die Darstellung des Übersichtsplanungspunktes Steinfurter Aa erfolgt in der Darstellung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Bestimmung der Übersichtsplanungspunkte der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausdehnung bis zur Mündung in die Vechter vom 1. März 2005
- Nr. 2 Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan „Steinberge-Nord“, rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015
- Nr. 3 Sondervermerke der Gebiets- und gemeindefreie Verwaltung (FFH-Gebiet) gem. § 46b Landschaftsschutzgesetz NRW, Richtlinie 2001/42/EG des Rates vom 27. Juni 1992 zur Prüfung der Auswirkungen von Vorhaben sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Nr. 4 Zu berücksichtigende Bodendenkmäler in Konzentrationszone Nr. 3 Landwehr, meist unterlagert erhalten, siehe als Gebiete in Konzentrationszone Nr. 4 Landwehr, überlagert erhalten
- Nr. 5 Bei Richtliniestreife wird auf Grund möglicher Beeinträchtigung der Standortkoordinaten Abweichungen derzeit nicht zu verhindern. Es wird daher ein Schutzstreifen für Bestandsgüter in empfohlen. Für die Richtliniestreife Lungen-Nutzen ist eine Trassenbreite von 200 m vorgesehen
- Nr. 6 Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (archaeologische Bodendenkmäler, d. h. Mauern, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Veränderungen in der räumlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Befreiung von Bodendenkmälern ist der Landes Denkmalschilde und der LVL-Antraggeber für Verfahren, Aufwachen Münster (Tel.: 0251-591 89 11) unterbreiten (Anliegen §§ 19 und 16 DStB).

Rechtsgrundlagen

§ 9 f und 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. II 213-1-2) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke und die Darstellung des Planmusters (Planmustersverordnung 1990 - PlanmV 90) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 20) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Gesetz über die Umweltschadenshaftung (USPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Wasserschadenshaftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Aufstellungsverfahren

Die folgende Unterzeichnung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt am:

Billerbeck, _____

Die Bürgermeisterin _____

Dixs _____

Hinweis: Anzeiger der Stadt Billerbeck vom _____

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Dauer eines Monats öffentlich auslegen und zwar vom _____ bis _____

Bürgermeisterin _____ Schriftführerin _____

Dixs _____ Fockmann _____

Hinweis: Anzeiger der Stadt Billerbeck vom _____

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung von Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschriften vom _____

Billerbeck, _____

Bürgermeisterin _____

Dixs _____

Hinweis: Anzeiger der Stadt Billerbeck vom _____

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Begründung und Umweltbericht - hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom _____ auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen und zwar vom _____ bis _____

Billerbeck, _____

Bürgermeisterin _____

Dixs _____

Hinweis: Anzeiger der Stadt Billerbeck vom _____

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Prüfung der Anträge gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom _____ beschlossen worden.

Billerbeck, _____

Die Bürgermeisterin _____ Schriftführerin _____

Dixs _____ Fockmann _____

Gemäß § 6 BauGB ist die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden.

AZ: _____

Münster, _____

Beauftragte Regierung Münster _____

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 6 BauGB am _____ erteilt worden. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Billerbeck, _____

Bürgermeisterin _____

Dixs _____

Hinweis: Anzeiger der Stadt Billerbeck vom _____

Stadt Billerbeck

35. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Konzentrationszonen für die Windenergie -

Maßstab 1:2000

0 m 200 m 400 m 1000 m

Aufgeht: Beauftragte Billerbeck Fachbereich Planung und Bauamt Billerbeck, am 20. Juni 2015 ergl. vom 16. Februar 2015 geändert in Juni 2015

Weiteres Vorgehen

1. Beschlussfassung für erneute Offenlage
2. Abwägung Stellungnahmen